4.1 F2A FESSELFLUG-GESCHWINDIGKEITSMODELLE

4.1.1 Begriffsbestimmungen der Geschwindigkeitsmodelle

Flugmodell, das von einem Kolbenmotor angetrieben wird und dessen Auftrieb durch die Einwirkung aerodynamischer Kräfte auf Tragflächen erzeugt wird, die im Flug (außer den Steuerflächen) unbeweglich sein müssen. Es ist die Aufgabe des Modells mit Hilfe seines eigenen Antriebs die Meßstrecke mit höchstmöglicher Geschwindigkeit zu durchfliegen.

4.1.2 Merkmale der Geschwindigkeitsmodelle

Größter Hubraum des Motors oder der Motoren ..... 2,5 cm^3

Mindestgesamtfläche .....2 dm^2/cm^3
pro cm^3 Hubraum des/der Motors/Motoren

Höchstflächenbelastung.....100 g/dm^2

Größte Spannweite 100cm

Als Punkt zur Bestimmung der Spannweite von asymmetrischen Modellen kann die Mittellinie oder die Zugachse des Modelles angenommen werden. Siehe TEIL EINS, Regel 1.4.5.

Das Modell muß vom Boden starten.

Ein Schalldämpfer ist zwingend vorgeschrieben. Sein Mindestinhalt beträgt 50cm^3. Der Höchstdurchmesser des Rohres am Ende ist sechs (6) Millimeter innen. Eine wirksame Abstellvorrichtung ist vorgeschrieben, damit die Zeit des hohen Geräuschpegels auf 20 - 30 Sekunden je Flug beschränkt werden kann.

Regel B.3.1. der Sektion 4b gilt nicht für diese Klasse.

4.1.3 Kraftstoff

Kraftstoff nach einer Standard-Formel für Glühkerzen- und Zündfunken-Motoren muß vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden und muß wie folgt zusammengesetzt sein:

- ☞ 80% Methanol
- ☞ 20% Schmiermittel (Rizinusöl).

Anmerkung: Kraftstoff für Selbstzündermotoren unterliegt keiner Beschränkung.

Vor jedem Versuch eines offiziellen Fluges muß der Kraftstofftank mit Standard-Kraftstoff gespült (ausgewaschen) werden.

4.1.4 Durchmesser der Steuerleinen

Nur Zweileinen-Steuerung ist erlaubt. Der Mindest-Leinendurchmesser beträgt 0,4 mm mit einer Toleranz von -0,011 mm.

4.1.5 Länge der Flugstrecke

Die gemessene Strecke, die das Flugmodell zurücklegen muß, beträgt mindestens einen (1) Kilometer. Der Radius des Flugkreises muß 17,69 m betragen (9 Runden = 1 km).

4.1.6 Leinenproben (vor jedem Versuch eines offiziellen Fluges vorzunehmen)

Die Leinenlänge wird gemessen von der Achse des Steuergriffs bis zur Achse der Luftschraube. Wenn zwei Luftschrauben verwendet werden, gilt die Symmetrieachse als Bezugslinie für die Messung.

Das Modell mit eingehängten Steuerleinen und Steuergriff muß einer Zugfestigkeitsprobe unterworfen werden, die dem 50-fachen des Modellgewichts entspricht. Diese Probe muß gesondert auch am Sicherheitsriemen durchgeführt werden, wenn er am Handgelenk des Wettbewerbsteilnehmers liegt.
In jedem Fall muß der Zug drei (3) mal ausgeübt werden. Er wird dabei langsam gesteigert und plötzlich verringert. Die Zugfestigkeitsprobe muß am Handgriff erfolgen, aber nicht in der Nähe der Stelle, an der die Steuerleinen angebracht sind (siehe Zeichnung).

Der Leinendurchmesser muß an wenigstens drei (3) beliebigen Stellen entlang der Länge der Leinen gemessen werden.

4.1.7 Steuergriff und Gabelmast

Ein Griff mit Stütze, wie in der Zeichnung dargestellt, wird den Wettbewerbsteilnehmern vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Es ist zwingend vorgeschrieben, einen Gabelmast und Steuergriff mit den angegebenen Standardmaßen zu verwenden. Der Abstand zwischen dem Punkt, an dem die Leinen beweglich eingehängt sind und dem Punkt, durch den die waagrechte Achse der Gabel geht, muß wenigstens sechs (6) mm betragen. Die waagrechte Achse (Zapfen des Griffs) muß während des offiziellen Fluges in ständiger Berührung mit dem Gabelmast sein.

Der Gabelmast muß über dem Boden in einer Höhe zwischen 1200mm und 1700mm adjustierbar und massiv verankert sein. Alle Abmessungen sind aus der Zeichnung ersichtlich. Der Gabelmast darf in seiner höchsten Position nicht mehr als 20mm zur Seite ausschwingen, wenn er dort mit einem Zug von 250N belastet wird.

Beabsichtigtes Verdrehen und/oder das Zusammenbringen der beiden Steuerleinen zwischen dem Punkt, an dem die Leinen aus dem Flugmodell treten und dem Steuergriff, ist nicht gestattet. Die Leinen müssen am Austrittspunkt der Leinen aus dem Flugmodell wenigstens fünf (5) mm voneinander entfernt sein und wenigstens 25 mm am Steuergriff.

Die Steuerleinen müssen einen runden Querschnitt haben und dürfen weder mit irgendeiner Flüssigkeit behandelt noch ummantelt sein.

Der Wettbewerbsteilnehmer muß einen Sicherheitsriemen verwenden, der das Handgelenk des Wettbewerbsteilnehmers mit dem Steuergriff verbindet.

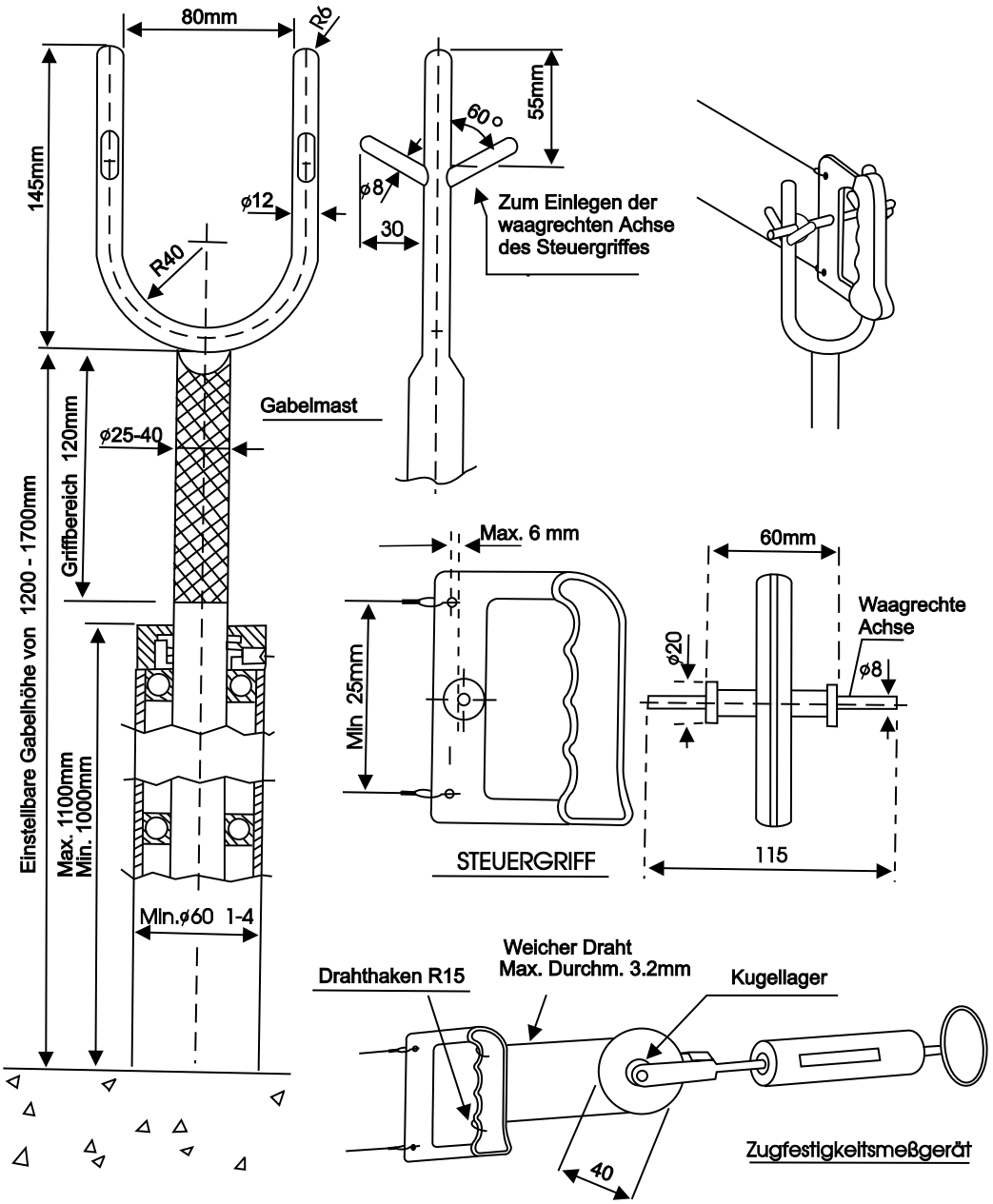

Bild 2: GABELMAST

4.1.8 Begriffsbestimmung des Versuchs

Es gilt als Versuch, wenn der Wettbewerbsteilnehmer den Steuergriff innerhalb von drei (3) Minuten nach dem Startzeichen nicht in die Steuergabel einlegt.

4.1.9 Anzahl der Versuche

Im Falle eines mißglückten ersten Versuchs für einen offiziellen Flug ist der Wettbewerbsteilnehmer zu einem zweiten Versuch berechtigt.

4.1.10 Begriffsbestimmung des offiziellen Fluges

Der Flug ist offiziell, wenn die Zeitnehmer ihre Stoppuhren starten.

4.1.11 Anzahl der Flüge

Jeder Wettbewerbsteilnehmer hat Anspruch auf drei (3) offizielle Flüge.

4.1.12 Anzahl der Helfer

Zwei (2) Helfer und der Mannschaftsführer dürfen die Flugpiste betreten. Ein Wettbewerbsteilnehmer darf seinen eigenen Motor anwerfen, einstellen und außerdem als Helfer höchstens einen weiteren Motor.

Nur Mitglieder der Mannschaft (der Mannschaftsführer eingeschlossen) dürfen den (die) Motor(en) anwerfen und einstellen. Im Falle einer unvollständigen Nationalmannschaft(en) darf (dürfen) ein (1) Begleiter als Helfer tätig werden, vorausgesetzt, er (sie) ist (sind) als solche für nur eine einzige Nationalmannschaft von Beginn des Wettbewerbs an bis zu seinem Ende gemeldet und vorausgesetzt, die Mannschaftsmitglieder und Helfer sind nicht mehr als drei (3) Personen.

4.1.13 Beginn der Zeitnahme

Die offizielle Zeitnahme beginnt, wenn der Wettbewerbsteilnehmer seinen Steuergriff in die Gabelstütze eingelegt hat und das Modell nach Zurücklegen von zwei vollständigen Runden wieder die Höhenmarke am Rand des Flugkreises, genau gegenüber den Zeitnehmern,passiert.

4.1.14 Flughöhe

Während der Zeitmessung eines offiziellen Fluges darf die Flughöhe nicht weniger als einen (1) und nicht mehr als drei (3) Meter betragen.

4.1.15 Ungültigkeitserklärung eines Fluges

Ein Flug wird ungültig erklärt, wenn:

a) der Wettbewerbsteilnehmer während eines offiziellen Fluges körperliche Anstrengungen unternimmt, um die Geschwindigkeit seines Modells zu erhöhen.

b) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Wertungsfluges das Modell höher als sechs (6) Meter oder länger als eine Runde höher als drei (3) Meter oder niedriger als einen (1) Meter fliegt.

c) während eines offiziellen Fluges kein ununterbrochener Kontakt zwischen Gabelstütze und Steuergriff besteht.

d) das Modell während des offiziellen Fluges Teile verliert.

4.1.16 Anzahl der Zeitnehmer und Sportzeugen

a) Die Zeitnahme muß durch mindestens zwei (2) Zeitnehmer erfolgen. Bei Weltmeisterschaften müssen es drei (3) Zeitnehmer sein.
Die zwei Zeiten mit der geringsten Abweichung werden zur Ermittlung der durchschnittlichen Zeit herangezogen, die dritte Zeit wird nicht berücksich-

tigt. Wenn die Differenz zwischen den Stoppuhren die gleiche ist, zählen die beiden schnelleren Zeiten.

b) Mindestens zwei (2) Geschwindigkeits-Prüfer sind für die Beobachtung des Verhaltens des Wettbewerbsteilnehmers und der Flughöhe verantwortlich.
Die gestoppten Zeiten jeder Stoppuhr und die Durchschnittszeit muß durch einen offiziellen Funktionär aufgezeichnet und dokumentiert werden.

c) Bei Weltmeisterschaften und kontinentalen Meisterschaften soll ein Oberschiedsrichter die Arbeit und das Verhalten der Zeitnehmer und Sportzeugen überwachen.
Der Oberschiedsrichter soll aus einer Liste von Personen, die aufgrund ihrer Erfahrung vom nationalen Aero-Club nominiert und von der FAI CIAM anerkannt sind, ausgewählt werden.

Als offizielle Zeit gilt der Mittelwert der Ablesung der beiden Stoppuhren. Ist die Abweichung beider Uhren voneinander größer als 2/10 Sekunden, so hat der Wettbewerbsteilnehmer Anrecht auf Wiederholung des Fluges.

4.1.17 Wertung

Für die Endwertung wird nur die höchste Geschwindigkeit, die in den drei (3) Flügen erzielt wurde, berücksichtigt, vorbehaltlich der Nachprüfung der Einhaltung der Bauvorschriften für die Modelle, welche die ersten drei (3) Plätze belegen.

Die Geschwindigkeit wird auf 1/10 Stundenkilometer abgerundet, und es werden Uhren eingesetzt, die 1/100 Sekunden messen.

Anmerkung: Diese Änderung ist bei Weltmeisterschaften verbindlich und wird für andere Wettbewerbe empfohlen.

Bei Gleichstand von Wettbewerbsteilnehmern wird der Mittelwert der zwei (2) besten Flüge der Wettbewerbsteilnehmer herangezogen. Sollte auch aus den zwei (2) besten Flügen Gleichstand hervorgehen, so wird das Ergebnis des dritten offiziellen Fluges zur Bestimmung des Siegers herangezogen.